

## Inhaltsangabe

- 47/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 34 BU für den Bereich westlich der Burghofstraße, sowie ein Teilstück der Burghofstraße einschließlich des Kreuzungsbereiches Burghofstraße/Ulrichstraße gemäß §§ 2 (1), 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
- 48/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 68 F – Uesdorfer Straße  
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 49/2024**      **Öffentliche Zustellung**  
für Herrn Miroslav Nadanyi

---

### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frechen.de](mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de)

### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter [www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt) zur Verfügung und kann darüber hinaus unter [www.stadt-frechen.de/newsletter.php](http://www.stadt-frechen.de/newsletter.php) als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

## Bekanntmachung der Stadt Frechen

**Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 34 BU für den Bereich westlich der Burghofstraße, sowie ein Teilstück der Burghofstraße einschließlich des Kreuzungsbereiches Burghofstraße/Ulrichstraße gemäß §§ 2 (1), 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Frechen hat in seinen Sitzungen am 30.04.2024 und 19.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 34 BU „Burghofstraße“, westlich der Burghofstraße, sowie ein Teilstück der Burghofstraße einschließlich des Kreuzungsbereiches Burghofstraße/Ulrichstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem der Bekanntmachung beigefügten Plan (Abbildung 1) zu entnehmen.

### Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt beabsichtigt, für die vorgenannte Fläche und unter Einbeziehung des für die erstmalige Herstellung der Burghofstraße erforderlichen abgeschlossenen Straßenabschnittes einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die Entwicklung einer Wohnbebauung für barrierefreies Wohnen, Wohnen und einer Kindertagesstätte in Abstimmung mit der Stadt durchzuführen.

Die Stadt Frechen ist an der Umsetzung der Kita zwecks Deckung des Bedarfs an KiTa-Plätzen interessiert.

### Beteiligungsmöglichkeiten

Die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34 BU „Burghofstraße“ einschließlich des Städtebaulichen Konzepts, Begründung, Umweltbericht und weiteren Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

**26.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/frechen/beteiligung> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem genannten Zeitraum im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, zur Einsicht während der Öffnungszeiten aus:

#### Montag und Dienstag

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### Mittwoch

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

#### Donnerstag

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

#### Freitag

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des genannten Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zu äußern. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden. Hierzu stehen folgende Wege zur Verfügung:

- schriftlich über das Kontaktformular auf der o.g. Beteiligungsseite im Internet und
- per E-Mail an [roman.pohl@Stadt-Frechen.de](mailto:roman.pohl@Stadt-Frechen.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Möglichkeiten hierzu sind:

- schriftlich per Brief an ‚Die Bürgermeisterin, Abt. Stadtplanung und Geoinformation, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen‘
- schriftlich per Fax an 02234 501 – 1522
- zur Niederschrift

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Pohl, Zimmer 305, Tel.:

02234 501 - 1393 während der Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch  
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag  
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag  
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift gebracht werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 07.08.2024  
In Vertretung



Gudrun van Cleef  
Erste Beigeordnete

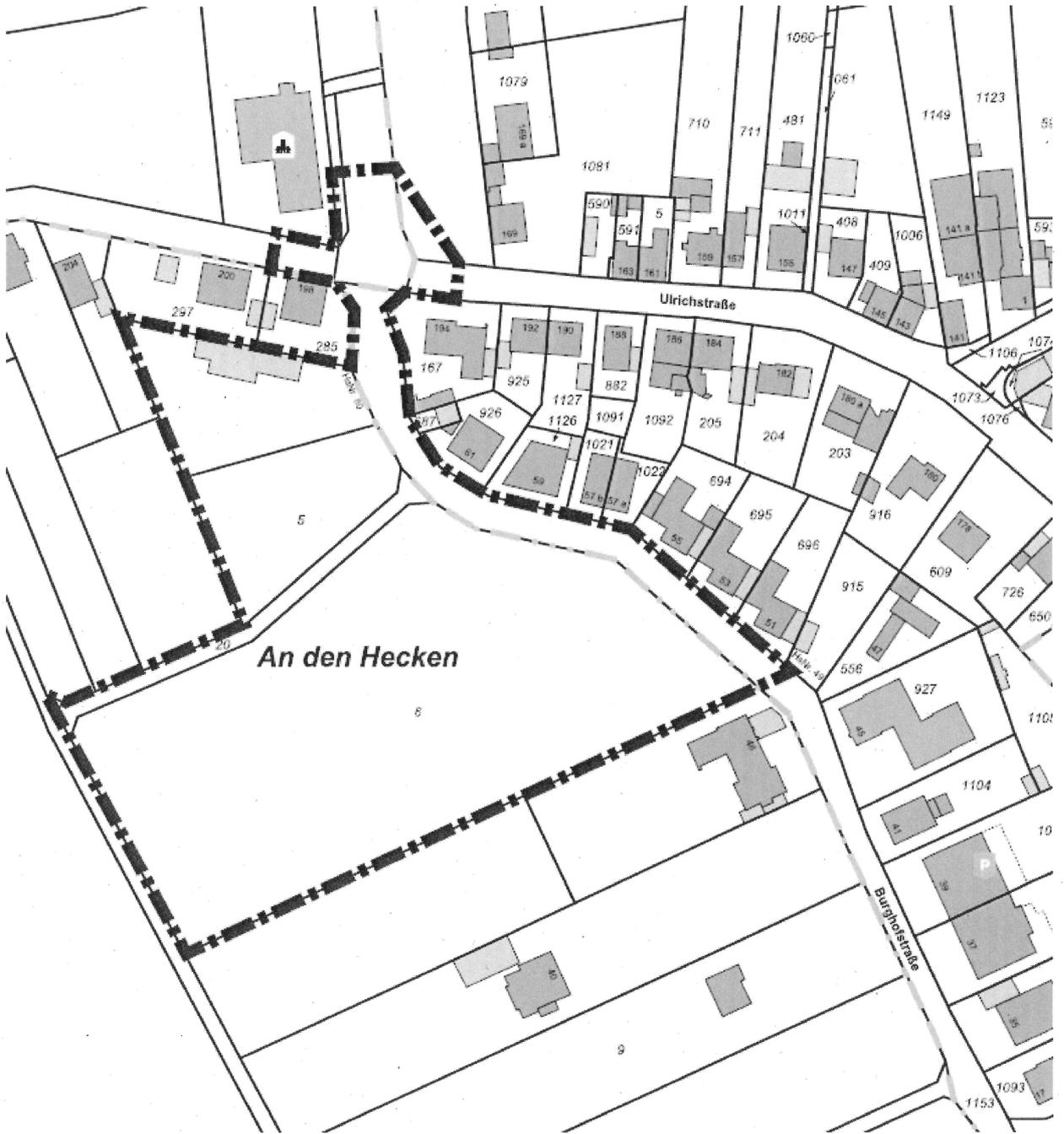


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 BU „Burghofstraße Stand 05.08.2024

# Bekanntmachung Der Stadt Frechen

## Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 68 F – Uesdorfer Straße

### Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 die Verwaltung dazu beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 68 F durchzuführen. Der Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs vom 25.04.2024 ist Bestandteil des Beschlusses.

Die ca. 4 ha große Fläche wird nördlich durch die Krankenhausstraße, östlich durch die Uesdorfer Straße, westlich durch Teile des Immergrünwegs sowie das Flurstück 854 (Gemarkung Frechen, Flur 7) und Teile des Flurstücks 903 (Gemarkung Frechen, Flur 7) und südlich durch die Flurstücke 227, 243, 244, 245, 246 und 315 (Gemarkung Frechen, Flur 6) begrenzt.

Gründe für die Aufhebung des BP 68 F sind mehrere rechtliche Mängel, die den Bebauungsplan unwirksam machen. Ein weiterer Grund besteht in der Umsetzung des städtebaulichen Planungsziels zur Einhaltung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Frechen aus dem Jahr 2018 sowie des LEP NRW 2021.

Der aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung werden in der Zeit vom

**26.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/frechen/beteiligung> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen vom

**26.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024**

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen für jedermann zur Einsicht während folgender Zeiten aus:

Montag, Dienstag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu stehen folgende Wege zur Verfügung:

- schriftlich über das Kontaktformular auf der o.g. Beteiligungsseite im Internet und
- per E-Mail an [nadja.deldar@stadt-frechen.de](mailto:nadja.deldar@stadt-frechen.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Möglichkeiten hierzu sind:

- schriftlich per Brief an ‚Die Bürgermeisterin, Abt. Stadtplanung und Geoinformation, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen‘
- schriftlich per Fax an 02234 501-1522
- zur Niederschrift während der oben genannten Zeiten

Auskünfte zu den Unterlagen erteilt Frau Deldar, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1642, während der Sprechzeiten. Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift gebracht werden.

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**Hinweis:**

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 07.08.2024  
In Vertretung



Gudrun van Cleef  
Erste Beigeordnete



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans 68 F Uesdorfer Straße

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Miroslav Nadanyi**

An Miroslav Nadanyi, geboren am 24.11.1979 in der Slowakei, zuletzt wohnhaft und gemeldet in der Mannheimer Str. 271C in 55543 Bad Kreuznach.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 22 Altes Rathaus, folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Bescheid Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 31.07.2024,  
Aktenzeichen 5.56-2000.1.5074

Dieser Bescheid kann von Herrn Miroslav Nadanyi durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der vorgenannten Abteilung oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frechen, 31.07.2024